

WHOA (Wet Homologatie Onderhands Akkoord)

Das "Dutch Scheme"

Online-Seminar:

„Restrukturieren in Deutschland nach dem StaRUG – Europäische Einflüsse und Wettbewerb der Instrumente“

23. November 2020

Daniel F. Fritz

Partner, Restructuring / Insolvency
E: daniel.fritz@dentons.com

Dentons Europe LLP
Rechtsanwälte Steuerberater
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
www.dentons.com

Überblick

- Restrukturierungsverfahren mit Bindungswirkung für Gläubiger und Gesellschafter
- Kombiniert Elemente des *Chapter 11* Verfahrens (US) und des engl. *Scheme of Arrangement*
- Grundsatz der Eigenverwaltung
- Schnelle Verfahrensdurchführung mit geringen Kosten
- Einfacher Zugang
- Ausgeglichener Gläubigerschutz
- Cram-down/cross-class cram-down möglich
- Für alle Unternehmensgrößen anwendbar inkl. Unternehmensgruppen/Konzerne

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- 5. Juli 2019 Vorlage eines Gesetzesentwurfs
- 26. Mai 2020 Verabschiedung des Gesetzes in der Zweiten Kammer des Parlaments
- 6. Oktober 2020 Zustimmung der Ersten Kammer (Senat)
- **1. Januar 2021 Inkrafttreten**

大成 DENTONS

Verfahrensvarianten

öffentliches Verfahren

Anhang A der EulnsVO ✓



umfassende Publikationspflichten nach EulnsVO
und niederländischem Recht

Automatische Anerkennung in Mitgliedstaaten
(außer DK)

nicht-öffentliches Verfahren

✗ EulnsVO nicht anwendbar



Befreiung von Publikationspflichten

**Anerkennung nach dem autonomen IZVR des
Staates, für den die Anerkennung begehrt wird**
(§ 328 ZPO)

大成 DENTONS

Zuständigkeit für nicht-öffentliches Verfahren

- Wohl keine Anwendbarkeit von Brüssel Ia
 - Art. 1 Abs. 2 b): nicht anzuwenden auf Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren
- Gerichtliche Zuständigkeit folgt aus Art.3 DCCP (Dutch Code of Civil Procedure):
 - a) wenn der Antragsteller oder einer der involvierten Interessenvertreter ("stakeholders mentioned") seinen Wohnsitz in NL hat, oder
 - Wohnsitz jur. Personen am Satzungssitz
 - Stakeholder können Gläubiger oder Anteilseigner sein, soweit sie von dem Verfahren betroffen sind
 - b) bei sonstiger engerer Verbindung zu den Niederlanden, wie etwa:
 - COMI (Anknüpfung an EuInsVO-Begriff?) des Schuldners oder Niederlassung in NL
 - Wesentliche Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeit in NL
 - Wesentlicher Teil betroffener Finanzverbindlichkeiten unterliegen NL-Recht (auch bei Rechtswahl)
 - Der Schuldner ist Teil einer Unternehmensgruppe und wesentlicher Teil in NL ansässig
 - Der Schuldner haftet für einen anderen Schuldner, für welchen NL-Gerichte zuständig sind (z.B. nicht in NL ansässige Konzernobergesellschaften)

Zuständigkeit für öffentliches Verfahren

- Zuständigkeit folgt aus Art.3 EuInsVO:
 - COMI in NL (Hauptverfahren); oder
 - Niederlassung in NL (Territorial-/Sekundärverfahren)
- Bei COMI des Schuldners außerhalb der EU folgt Zuständigkeit aus Art. 3 DCCP

Grundsatz der Eigenverwaltung

- WHOA steht Schuldner zur Verfügung, die:
 - insolvent oder drohend insolvent sind; oder
 - absehbar ihre zukünftigen Forderungen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht begleichen können (sog. "light insolvency test").
- Geschäftsleiter brauchen für die Inanspruchnahme des WHOA keine Zustimmung der Anteilseigner
gegenteilige Vereinbarungen sind nichtig!
Ausnahme: Aktiengesellschaften, bei denen Zustimmung zur Kapitalerhöhung notwendig ist)
- Planvorlagerecht des Restrukturierungsbeauftragten
 - Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten auf Antrag eines Gläubigers, des Betriebsrates, eines Arbeitnehmervertreters oder eines Gesellschafters
 - Keine rechtzeitige ein Planvorlage des Schuldners = Vorlagerecht des Restrukturierungsbeauftragten
 - Beachte: Nicht anwendbar bei KMU (< 250 AN und < 50 Mio. Euro Umsatz bzw. < 43 Mil. Euro Bilanzsumme)

大成 DENTONS

Der Restrukturierungsplan

- Planentwurf beginnt mit Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim zuständigen Gericht
- Planentwurf in Vertragsform - Mindestinhalt:
 - Hinreichende Angaben zur Situation des Unternehmens, sodass Gläubiger ihre Abstimmungsentscheidung hierauf stützen können;
 - *Cash Out* - Option: Gläubiger können Ausschüttung des Betrages verlangen, den sie im Liquidationsfall voraussichtlich auf ihre Forderung erhalten würden
 - Gesicherte Finanzgläubiger sind von der *Cash Out* - Option ausgenommen.
- Der Plan kann jede beliebige Regelung treffen - Ausnahme: Arbeitnehmerrechte
 - Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten;
 - Änderung, Erlass oder hair-cut bestehender oder künftiger (!) Verbindlichkeiten;
 - Eingriff in künftige Regressansprüche;
 - debt-to-equity swap or Kapitalerhöhung;

大成 DENTONS

Highlights

Vertragsbeendigung

- Konsensuale oder gerichtlich angeordnete, einseitige Vertragsbeendigung mit 3-Monatsfrist
- Schadensersatzansprüche können im Plan geregelt werden
- "Deaktivierung" von insolvenzbedingten Lösungsklauseln möglich

Fresh Money Privilegien

- Keine Anfechtung von Fresh Money in der Folgeinsolvenz
- Save Harbor gilt nur bei gerichtlicher Zustimmung zu neuer Finanzierung
- Zustimmung nur, wenn neue Finanzierung im Interesse der Gesamtgläubigerschaft und nicht zum Nachteil einzelner Gläubiger

Unternehmensgruppen:

- Verbindlichkeiten von mit dem Schuldner verbundenen Gesellschaften gegenüber Gläubigern des Schuldners können in den Plan aufgenommen werden
- Nur, wenn auch die verbundene Gesellschaft drohend zahlungsunfähig ist (light insolvency test)

Stimmrechte

Stimmberechtigung:

- Nur planbetroffene Gläubiger und Anteilseigner.
- Inhaber von Hinterlegungsscheinen und Genussrechten können u.U. anstelle des Anteilseigners abstimmen

Abstimmungsprozess:

- Abstimmung in Klassen – in persona oder digital
- 2/3 Forderungsmehrheit erforderlich (bei Anteilseignern gezeichnetes Kapital maßgeb.)

Cross-Class Cram-Down

- Horizontaler and vertikaler cram-down möglich (kein cram-up)

Neue “Player”

Beobachter

- Bestellung auf Antrag
- Bei Anordnung eines umfassenden Moratoriums oder bei antizipiertem Cross-class Cram down
- Überwacht die Planausführung und die Wahrung der Gläubigerinteressen durch den Schuldner
- Berichtspflicht gegenüber dem Gericht

Restrukturierungsbeauftragter

- Vorbereitung und Vorlage eines Restrukturierungsplans
- Keine Einbindung in den Geschäftsbetrieb
- Mit der Bestellung verliert der Schuldner sein Recht zur Planvorlage

→ WHOA enthält keine Vorgaben bzgl. Qualifikation. Insolvenzverwalter oder “Financial Experts” werden als geeignet angesehen

Gerichtliche Bestätigung

- Antrag auf ger. Bestätigung bereits wenn eine Klasse zustimmt
- Anhörung binnen 8-14 Tagen nach Antrag
- Dissentierende Gläubiger können Ablehnung der Bestätigung beantragen
- Einsetzung von Richtern mit besonderer Sachkunde exklusiv für WHOA-Verfahren

- Ablehnung der Bestätigung etwa:
 - Keine hinreichende Aussicht auf Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit
 - Unzureichendes Plankonzept (Gruppenbildung, Informationsgehalt...)
 - Zweifel an der Durchführbarkeit des Plans
- Besondere Ablehnungsgründe etwa:
 - KMU Gläubiger erhalten ohne besonderen Grund <20% auf ihre Forderungen
 - “creditor’s best interest” nicht gewahrt

Ihr Ansprechpartner



Daniel F. Fritz
Partner
daniel.fritz@dentons.com
+49 69 45 00 12 170

Daniel Friedemann Fritz ist Partner im Frankfurter Dentons Büro. Er ist Mitglied der Praxisgruppe Restrukturierung und konzentriert sich auf die Bereiche Restrukturierung und Insolvenzrecht, inkl. des europäischen und internationalen Insolvenzrechts. Herr Fritz verfügt über ausgiebige Erfahrungen in der Insolvenzverwaltung und Vertretung von Unternehmen, Management und Gläubigern im Rahmen von Restrukturierungen, Eigenverwaltung und Regelinsolvenzverfahren sowie bei (Distressed) M&A-Transaktionen. Dabei übernimmt Herr Fritz in der Eigenverwaltung auch die Position eines Generalbevollmächtigten bzw. Chief Insolvency Officers. Zudem vertritt er seine Mandanten bei der gerichtlichen, außergerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche bzw. deren Abwehr. Seine Branchenexpertise umfasst u.a. die Automobil- und Zuliefererindustrie sowie Retail, Healthcare und Renewable Energies.

Herr Fritz ist Private Expert der Europäischen Kommission für die Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens und Sprecher der AG Europa der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im DAV. Er veröffentlicht und kommentiert zu Themen des deutschen und europäischen Insolvenzrechts.

Marktwahrnehmung

Im *JUVE Handbuch*, 2019 wird Daniel Fritz „hohe fachliche und wirtschaftliche Expertise“ bescheinigt, weshalb er als Experte oft empfohlen wird.

In *Legal500*, 2017 wurde Daniel F. Fritz als Rechtsanwalt im Bereich Insolvenz und Restrukturierung empfohlen und aufgrund seiner „pragmatische Herangehensweise“ hervorgehoben.

Thank you



Wouter Jongepier
Partner
Amsterdam
D +31 20 795 32 71
E wouter.jongepier@dentons.com



Krijn Hoogenboezem
Partner
Amsterdam
D +31 20 795 31 80
E krijn.hoogenboezem@dentons.com



Karin Sixma
Counsel
Amsterdam
D +31 20 795 31 66
E karin.sixma@dentons.com



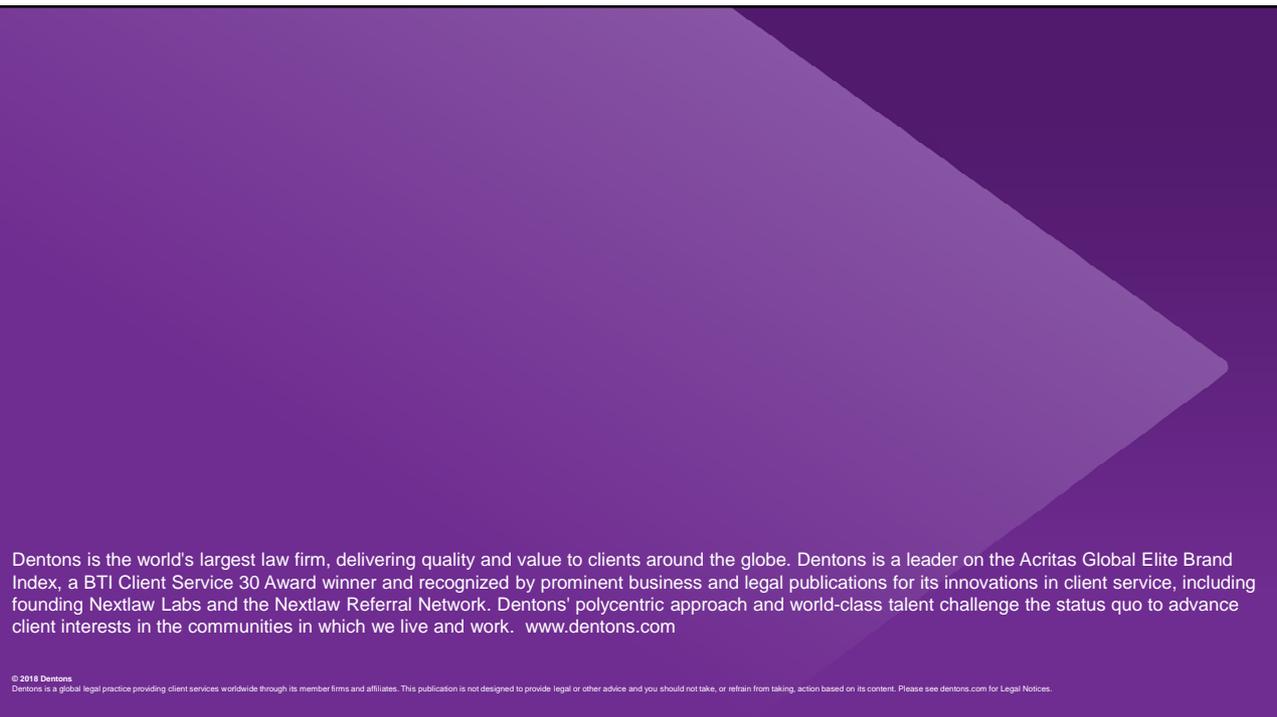
Angelina Bakker
Senior Associate
Amsterdam
D +31 20 795 36 27
E angelina.bakker@dentons.com



Frans Crul
Associate
Amsterdam
D +31 20 795 36 28
E frans.crul@dentons.com



Roland Camphuis
Associate
Amsterdam
D +31 20 795 30 57
E roland.camphuis@dentons.com



Dentons is the world's largest law firm, delivering quality and value to clients around the globe. Dentons is a leader on the Acritas Global Elite Brand Index, a BTI Client Service 30 Award winner and recognized by prominent business and legal publications for its innovations in client service, including founding Nextlaw Labs and the Nextlaw Referral Network. Dentons' polycentric approach and world-class talent challenge the status quo to advance client interests in the communities in which we live and work. www.dentons.com

© 2018 Dentons
Dentons is a global legal practice providing client services worldwide through its member firms and affiliates. This publication is not designed to provide legal or other advice and you should not take, or refrain from taking, action based on its content. Please see dentons.com for Legal Notices.